

Titel	Betrieblicher Geltungsbereich: Relevanz einer anderen Verbandszugehörigkeit
Untertitel	Art. 2 Abs. 3 AVE LMV
Dokumentnummer	SVK 19/2008
Datum	07.04.2008

Kategorien

Geltungsbereich / Unterstellung

SVK Zusammenfassung / Hinweise

Eine allfällige Verbandszugehörigkeit und Unterstellung eines Betriebs zu einem anderen Verband ist für die Frage, ob der Betrieb dem LMV zu unterstellen ist, unerheblich.

Dazu der beiliegende BGE 134 III 11 ff. (Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Betrieb, der zur Hauptsache eine auf dem einheimischen Markt konkurrenzlose Tätigkeit anbietet, einem AVE GAV untersteht) und die Kommentierung des Entscheids durch Jean-Fritz Stöckli.

Entscheid

Verbandszugehörigkeit

Eine abschliessende Beurteilung, ob eine Unternehmung unter den Geltungsbereich des LMV fällt, ist jeweils nur bei einer sorgfältigen Prüfung der relevanten Sachverhalte (tatsächliche Tätigkeit, Umsatzzahlen, usw.) möglich. Eine allfällige Verbandszugehörigkeit und Unterstellung einer Firma zu einem anderen Verband wie beispielsweise zur ASTAG ist bei der Unterstellungsbeurteilung unerheblich.

Zu dieser Problematik ist auf das Bundesgerichtsurteil BGE 134 III 11 ff (vom 8. November 2007 4A_256/2007) und den Kurzkomentar von Prof. Dr. Jean-Fritz Stöckli. zu verweisen.

Der BGE sowie der Kurzkomentar sind auf der Website verfügbar.